

## Zweiter Teil: Beamtenverhältnis 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 5

#### Sachliche Voraussetzungen

- (1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
  2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

### § 6

#### Persönliche Voraussetzungen

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
  2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
  3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

**Hinweis der Redaktion:** Das Finanzministerium hat am 7.1.1992 (GABl. S. 79/1992) das Höchstalter für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf das 45. Lebensjahr festgelegt. Bei älteren Bewerberinnen und Bewerbern ist die ausdrückliche Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag).
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. ... Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.
- (4) In das Beamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber). Dies gilt nicht für Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung besonders vorgeschrieben ist

oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.

#### Auszug aus der VwV des IM zum LBG

- 1 Vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob der Bewerber die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 erfüllt.
- 2 Der Bewerber hat einen Personalbogen vorzulegen. ... Dabei muss erkennbar bleiben, welche Angaben der Bewerber selbst gemacht hat. ...
- 4 Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt. Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Island, Liechtenstein und Norwegen. ...
- 7 Als Nachweis, dass sich der zur Einstellung vorgesehene Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann, falls die vorgesehene Verwendung es erfordert, eine entsprechende Erklärung des Bewerbers verlangt werden. Dabei kann auch eine Erklärung verlangt werden, ob Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (§§ 915 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO) vorliegen.
- 8 Von einem Bewerber vorgelegte Unterlagen sind nach näherer Maßgabe des § 36 Abs. 3 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) unverzüglich zurückzugeben und zu ihm gespeicherte Daten zu löschen, wenn eine Einstellung nicht erfolgt ist. ...
- 9 **Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**  
Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 darf ein Bewerber in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. ... Die besondere politische Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes) und gehört deshalb zu den Kernpflichten des Beamten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der der Beamte tätig ist bzw. der Bewerber tätig werden soll (BVerfGE 39, 334). Die politische Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen aber uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzier, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt (BVerfGE 39, 334).  
Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden. Hierfür gelten die nachstehenden Grundsätze: ...
- 10.3 Der Dienstherr muss die zu Zweifeln Anlass gebenden Umstände darlegen; die Widerlegung ist Sache des

## Änderung von Landesbeamtengesetz und Landeslaufbahnverordnung

Die Landesregierung plant im Zuge der Neuregelung des Landesbeamtengesetzes zum 1. April 2009 eine völlige Neuordnung der Laufbahnverordnung (u.a. nur noch drei Laufbahnen, flexiblere Eingangsvoraussetzungen, einheitliche Probezeit von 3 Jahren).

## Beamter auf Lebenszeit

(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die in § 6 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
  - a) als Laufbahnbewerber nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
  - b) als anderer Bewerber in einer Probezeit bewährt hat.

→ **Amtsärztliche Untersuchung**; → **Dienstliche Beurteilung**; → **Ernennungsgesetz**; → **Probezeit**

**Hinweis der Redaktion:** Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → **Disziplinargesetz (LDG)** ist die folgende Änderung beabsichtigt (*in kursiver Schrift eingetragen*):

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und um die Dauer von *Ermittlungsnach § 43 Abs. 1 Satz 2*.

→ **Einstellung (Altersgrenze)**

*Auszug aus der VwV des IM zum LBG*

1 Vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§§ 29, 32) ist zu prüfen, ob sich der Beamte bewährt hat. ...

Der Begriff der Bewährung bezieht sich auf die Elemente der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Feststellung der Bewährung in der Probezeit setzt auch voraus, dass am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen (vgl. dazu Hinweise bei § 11), auch wenn diese Übernahme, etwa weil der Beamte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erst später erfolgen kann.

Bestehen Bedenken, ob sich der Beamte in jeder Hinsicht bewährt hat, sind die erforderlichen Entscheidungen vor Beendigung, spätestens jedoch unverzüglich nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit zu treffen.

2 Legen konkrete Anhaltspunkte, zum Beispiel über bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht bekannte gesundheitliche Risikofaktoren, Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beamten nahe, ist ein amtsärztliches Zeugnis, ... darüber einzuholen, ob der Beamte die gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in seiner Laufbahn oder für eine anderweitige Verwendung nach § 53 Abs. 3 (vgl. hierzu Nummer 1 zu § 43) besitzt.

3 Lässt sich die gesundheitliche Eignung oder auch die sonstige Bewährung noch nicht zweifelsfrei feststellen, soll die laufbahnrechtliche Probezeit unter Beachtung des § 14 der Landeslaufbahnverordnung (LVO) oder entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften verlängert werden.

Der Beamte ist vorher anzuhören; die Verlängerung der Probezeit ist ihm unter Angabe der Gründe und unter Festlegung der zeitlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Die Verlängerung der Probezeit unterliegt der Mitwirkung des Personalrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

Wird eine Entscheidung über die Feststellung der Be-

werbers. Der Bewerber hat bei der Aufklärung des Sachverhalts eine Mitwirkungspflicht. Kommt er dieser nicht nach, ist die Einstellungsbehörde berechtigt, die bestehenden Zweifel an der Verfassungstreue als gerechtfertigt anzusehen. Dies gilt auch bei einer Weigerung des Bewerbers, die unter Nummer 11 genannte Erklärung zu unterschreiben.

Können die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers nicht ausgeräumt werden, darf eine Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen.

Ist ein Beamtenverhältnis zur Ausbildung für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes gesetzlich vorgeschrieben, kann die Einstellung nur versagt werden, wenn dies trotz des Ausbildungszwecks geboten erscheint.

**11 Belehrung und Erklärung**

Beabsichtigt die Einstellungsbehörde die Einstellung des Bewerbers, so ist dieser vor der Entscheidung über die Einstellung ... schriftlich zu belehren. Anschließend hat er die Erklärung ... zu unterschreiben.

**12 Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz**

Eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz findet nicht statt. Ergeben sich im Einstellungsverfahren, insbesondere im Einstellungsgespräch, jedoch Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers, ist über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob gerichtsverwertbare Tatsachen über den Bewerber bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen eine Einstellung begründen.

→ **Amtsärztliche Untersuchung**; → **Einstellung (Altersgrenze)**; → **Probezeit**

## § 7

*Arten des Beamtenverhältnisses*

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte
  - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
  - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 34 a) eine Probezeit zurückzulegen hat.
- **Probezeit**
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
  - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
  - b) nur nebenbei (durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen) oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(3) Beamte auf Zeit dürfen nur ernannt werden, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(4) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

→ **Einstellung (Altersgrenze)**